

SATZUNG

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.11.2013 beschlossen und auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.05.2018 geändert.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "**Förderverein des Martin- Luther- Gymnasiums zu Eisenach e.V.**".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eisenach.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Ziel und Zweck des Vereins sind die Förderung von Bildung und Erziehung am Martin- Luther- Gymnasium und sollen darin bestehen:
 - das Eisenacher Martin- Luther- Gymnasium, die Schule Martin Luthers und Johann Sebastian Bachs, durch ideelle und materielle Unterstützung zu erhalten und zu fördern
 - den Zusammenhalt der Schüler, Eltern und Lehrer des Martin- Luther- Gymnasiums zu unterstützen
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

§ 3 Rechtsform

Die Rechtsform des Vereins ist ein Verein im Sinne des BGB. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dauernd eingetragen bleiben.

§ 4 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 15. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Verein, der Vorstand entscheidet über den Antrag.
- (3) Verdienten Personen kann der Vorstand auch die Ehrenmitgliedschaft antragen.

Beendigung der Mitgliedschaft

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der freiwillige Austritt kann nur mit einmonatiger Frist bis zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung erfolgen.
- (6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied mit zwei fälligen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der jeweils gültigen und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer solchen Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen, die der außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Woche vorher in Textform durch Einladung der Mitglieder zu erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Stimmberechtigt sind Mitglieder, die ihren Beitrag entsprechend Beitragsordnung entrichtet haben.
- (5) Die Stimme kann schriftlich mittels Vollmacht übertragen werden.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern zugänglich sein muss. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung
 - wählt aus den Vereinsmitgliedern den Vorstand und 2 Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl
 - nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenprüfung entgegen
 - entlastet den Vorstand und den Schatzmeister
 - berät und beschließt Grundsatzfragen der Vereinsarbeit
 - berät und beschließt das Jahresprogramm des Vereins
 - berät und beschließt Satzungsänderungen
 - berät und beschließt über eingegangene Anträge
- (8) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - drei Beisitzern
- (2) Der Vorstand
 - führt die Geschäfte des Vereins einschließlich der Vermögensverwaltung und vertritt den Verein nach außen,
 - kann für bestimmte Zwecke der Vereinsführung Ausschüsse berufen,
 - kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, unberührt von § 7 (1).
- (3) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils zwei Jahre.
Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod oder aus sonstigen Gründen aus bzw. kann dieses Mitglied sein Amt nicht mehr ausüben, beauftragt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte für die restliche Dauer der Amtsperiode.
- (5) Vernachlässigt ein Vorstandsmitglied seine Aufgaben, so kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit dieses Vorstandsmitglied seines Amtes entheben und ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte beauftragen.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstands nach § 10 ist ein Protokoll anzufertigen und die Richtigkeit des Protokolls vom Protokollführer zu bestätigen.
Die Vorstandssitzungen werden protokolliert.

§ 9 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Verein unterhält für seine Zwecke ein Konto. Darüber hinaus führt der Verein eine Handkasse.
- (2) Zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres ist ein Kassenabschluss durchzuführen. Der Kassenabschluss ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Anordnungsbefugt sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Die sachliche Richtigkeit von Rechnungen ist durch den Schatzmeister und ein anderes Vorstandsmitglied festzustellen.

§ 10 Projektförderung

- (1) Der Verein fördert Projekte entsprechend § 2 Nr. 1 dieser Satzung. Die Spenden sind ausschließlich der Projektförderung zuzuführen.
- (2) Zuwendungen für Projekte werden auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand bewilligt. Darüber hinaus kann der Verein Zuwendungen in eigener Zuständigkeit per Vorstandsbeschluss beschließen.
- (3) Zuwendungen werden der Schule durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Soweit einem Antrag nicht entsprochen wird, ist dies zu begründen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Luthers Schule zu Eisenach ausschließlich und unmittelbar als Zustiftung und ist von dieser zugunsten des Martin-Luther-Gymnasiums zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Personenbezeichnungen

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Männer und für Frauen.